

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2018 vom 28.02.2018 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2018

Abwägungsbeschluss

über die während der Beteiligungsverfahren zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Mai 2017 sowie vom November 2017 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Mai 2017 und November 2017 zu folgen.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2018

Satzungsbeschluss

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Dezember 2017

1.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Dezember 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 01 + 02 / 01 / 2018:

Der Bebauungsplan Maukendorf „An der Grubenbahn“ ist in seiner Ursprungsfassung bereits 1995 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit (ca. 2009) waren im Rahmen des Hochwasserschutzes von der Landestalsperrenverwaltung Hochwasserlinien ermittelt und in entsprechende Karten eingetragen worden. Eine solche Hochwasserlinie verlief nun mitten durch ein noch freies Baufeld und verhinderte dessen Bebauung entsprechend einem vorliegenden Bauantrag. Dieses Problem war nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes lösbar, indem das Baufeld hinter die Hochwasserlinie verschoben wurde. Der Aufstellungsbeschluss für diese Bebauungsplanänderung wurde vom Stadtrat am 15.03.2017 gefasst. Am 05.07.2017 hat der Stadtrat einen Beschluss über den Entwurf und dessen öffentliche Auslegung gefasst. Mit dem Abwägungsbeschluss über die im Auslegungs- und Anhörungsverfahren eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss ist das Bebauungsplanänderungsverfahren nun abgeschlossen, so dass der Einreicher des Bauantrags sein Bauvorhaben nun verwirklichen kann. Die Vorgaben des Hochwasserschutzes wurden dabei berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2018

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadtverwaltung Wittichenau, den Grundstückseigentümern und dem Architekturbüro Dr. Braun & Barth entsprechend dem vorliegenden Entwurf vom 16.01.2018 zu, der die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Saalau Ziegleistraße“ nach § 13 b BauGB sowie die Übernahme der dafür anfallenden Kosten regelt.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB für das Gebiet „Saalau Ziegeleistraße“. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hat eine Größe von 0,5 ha. Geplant ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohngebäuden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dr. Braun & Barth, Tharandter Straße 39, Dresden beauftragt werden.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses im Rathaus (Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt) unterrichten lassen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 03 + 04 / 01 / 2018:

Im Ortsteil Saalau besteht vermehrt Bedarf an verfügbaren Eigenheimbaustellen. Daher hat der Stadtrat beschlossen, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Außenbereichsflächen rechtsseitig an der Straße, die zum Kulturhaus und zur EVSE führt, in Bauland umzuwandeln. Zwei Baustellen sollen dadurch entstehen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes kann ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit dem vorherigen Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird die Finanzierung dieses Verfahrens geregelt.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2018

Auslegungsbeschluss

zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung vom Oktober 2017

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasst den Beschluss über den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung vom Oktober 2017. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslage des Entwurfes sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung zur Auslegung ist auf die Auslegung des Artenschutzfachbeitrages und der Biotoptypenerfassung hinzuweisen.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2018:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ wurde am 02.11.2016 vom Stadtrat gefasst, da ein entsprechender Bauwunsch für eine Außenbereichsfläche in Kotten besteht. Vom Planungsbüro wurde nun zunächst ein Vorentwurf erarbeitet, der in 2017 öffentlich ausgelegt wurde. Gleichzeitig wurde über die schriftliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange ausgelotet, ob und unter welchen Bedingungen das Vorhaben umsetzbar ist. Nachdem die generelle Umsetzbarkeit geklärt worden ist und es noch Änderungen am Vorentwurf gegeben hat, wurde nun die öffentliche Auslegung des aktuellen Entwurfs beschlossen, um das Verfahren fortzuführen.

Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, dass die katholische Kirchengemeinde und die Stadt Wittichenau den kommunalen Eigenanteil an der Finanzierung der Innensanierung der katholischen Pfarrkirche jeweils anteilmäßig übernehmen und dies in einem städtebaulichen Vertrag geregelt wird. Von den geplanten Gesamtkosten in Höhe von 556.122,70 € übernimmt die katholische Kirchengemeinde als Eigentümer 23,33 %, in Summe 129.761,97 €, und die Stadt Wittichenau 10 %, in Summe 55.612,27 €.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2018:

Die geplante Innensanierung der katholischen Kirche wird über das KSP-Städtebau-Förderprogramm gefördert. Dabei übernehmen Bund und Land jeweils ein Drittel der förderfähigen Kosten. Ein Drittel der Kosten ist in der Kommune aufzubringen, wobei der städtische Finanzierungsanteil bei kirchlichen Bauten zwischen der Stadt und der Kirche als Eigentümer aufgeteilt werden kann. Die Stadt muss dabei mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts übernehmen. Wie bereits bei der Außensanierung der katholischen und der evangelischen Kirche als auch zuletzt bei der Innensanierung der evangelischen Kirche soll dieses Finanzierungsmodell auch bei der Innensanierung der katholischen Kirche wieder zum Tragen kommen. Das bedeutet, dass die Kirchengemeinde 23,33 % der förderfähigen Gesamtkosten aufbringen muss. Die Eigenmittel sind im städtischen Haushalt eingeplant. Damit kann die Maßnahme aus förderrechtlicher Sicht in diesem Jahr durchgeführt werden.

Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Abschluss einer veränderten Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte Wittichenau des Christlich Sozialen Bildungswerks (CSB).

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2018:

Die Änderung des Betreibervertrages für die vom Christlich-Sozialen Bildungswerk Miltitz e.V. (CSB) geführte Kindertagesstätte in Wittichenau ist durch die Übernahme des Bahnhofsgebäudes als Hort zum 01.08.2017 notwendig geworden. Die mit der Nutzung des Gebäudes anfallenden Betriebskosten und deren Übernahme durch die Stadt Wittichenau mussten neu geregelt werden.

Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2018

Der Stadtrat stimmt der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 05.02.2018 zu.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2018:

Der Inhalt der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist aus einer gesonderten Bekanntmachung in diesem Amtsblatt ersichtlich. Zwei Gründe haben zu dieser Satzungsänderung geführt:

1.

Der Vergabeausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats war bisher für alle Auftragsvergaben ab einer Wertgröße von 13 T€ zuständig. Bis zu dieser Wertgrenze kann die Stadtverwaltung eigenständig Aufträge vergeben.

Aufgrund der nun durch den Kita-Neubau zu erwartenden sehr hohen Wertgrößen der Auftragsvergaben soll ab sofort für die Vergabeentscheidungen des Vergabeausschusses eine Wertobergrenze von 300 T€ gelten. Vergaben, die wertmäßig darüber liegen, fallen dann in die Zuständigkeit des Stadtrates.

2.

Durch eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung musste die Annahme aller Geld- und Sachspenden seit dem 01.01.2014 durch den Stadtrat beschlossen werden. Durch eine weitere Gesetzesänderung war es dann in 2015 möglich, dies auf den Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss des Stadtrats zu übertragen, was bereits eine Abkürzung der Wartezeit bis zur Annahme von Spendenangeboten brachte.

Zum 01.01.2018 ist nun wiederum eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die es ermöglicht, die Annahme von Spenden in bestimmten Fällen weiter zu entbürokratisieren.

Kleinspenden mit einem Wert bis zu 50 € und Spenden zugunsten der Bibliothek unabhängig von der Werthöhe können nun vom Bürgermeister bzw. der Verwaltung wieder direkt angenommen werden, ohne den Verfahrensaufwand für einen Beschluss des Vergabeausschusses betreiben zu müssen.

Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt aufgrund vorliegender Ansprüche des Entschädigungsfonds - Sondervermögen des Bundes gemäß § 9 EntschG - die Aufhebung des Beschlusses 11/05/01 vom 05.09.2001 zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Wittichenau Flur 3 Flurstück 40/1.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2018:

Hinter dem Beschluss Nr. 11/05/01 vom 05.09.2001 verbirgt sich der Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Dorfanger von Neudorf-Klösterlich im Bereich zwischen Dorfstraße und einem privaten Wohngrundstück. Der damals beschlossene Verkauf konnte bisher und kann auch auf absehbare Zeit nicht realisiert werden. Der Grund dafür sind Restitutionsansprüche, die inzwischen an den Entschädigungsfonds der Bundesrepublik übergegangen sind. Wann es hierbei zu einer abschließenden Lösung mit dem Bundesamt kommt, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Beschluss-Nr. 10 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf (Abwassergebührensatzung Wittichenau) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 12.02.2018.

Die Grundgebühren werden hierbei aus den zwei vergangenen Kalkulationszeiträumen unverändert übernommen. In die Vorkalkulation der Mengengebühren wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summen eingestellt:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) für die Schmutzwassergebühren | 5.425,73 € Fehlbetrag, |
| b) für die Niederschlagswassergebühren | 74.882,04 € Überschuss. |

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. 11 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt - nach zuvor erfolgter Anhörung des Ortschaftsrates Kotten gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO - die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten (Abwassergebührensatzung Kotten) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der an den Ortschaftsrat Kotten ausgereichten Fassung von Januar 2018. In die Vorkalkulation wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summen eingestellt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für die Schmutzwassergebühren | 60,58 € Überschuss, |
| b) für die Niederschlagswassergebühren | 491,71 € Fehlbetrag. |

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. 12 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet (Abwassergebührensatzung TOK) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 12.02.2018. In die Vorkalkulation der Schmutzwassergebühr wurde im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summe eingestellt:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| für die Schmutzwassergebühr | 944,01 € Überschuss. |
|-----------------------------|----------------------|

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. 13 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung) vom 27.04.2012 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 12.02.2018. In die Vorkalkulation wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summen eingestellt:

- a) für die Mengengebühren für die Behandlung des Fäkalschlammes (ohne Abfuhrgebühren)
9.258,42 € Fehlbetrag (50 %),
- b) für die Mengengebühren für die Behandlung des Abwassers (ohne Abfuhrgebühren)
650,05 € Überschuss.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 10 + 11 + 12 + 13 / 01 / 2018:

Die letzte Kalkulationsperiode der Abwassergebühren lief für alle vier Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Wittichenau von 2015 - 2017. Bereits in 2017 wurde von einem beauftragten Kommunalberatungsbüro mit der Kalkulation für die Jahre 2018 - 2020 begonnen. Da im Dezember 2017 absehbar war, dass die Fertigstellung der Kalkulation erst in 2018 erfolgen wird, hat der Stadtrat am 06.12.2017 einen Grundsatzbeschluss zum Inkrafttreten neuer Abwassergebührensätze zum 01.01.2018 gefasst und noch vor dem Jahreswechsel öffentlich bekannt gemacht. Damit ist das rückwirkende Inkrafttreten der neuen Gebührensätze zum 01.01.2018 rechtlich abgesichert.

Grundsätzlich ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden müssen. Zudem fordert der Gesetzgeber eine Nachkalkulation der vergangenen Jahre, bei der die tatsächlichen Gebühreneinnahmen und angefallenen Kosten gegenübergestellt werden. Überschüsse müssen dann gebührensenkend und Fehlbeträge gebührensteigernd in die nächste Kalkulationsperiode eingerechnet werden. Dies ist aus den Beschlusstexten ersichtlich.

Im Ergebnis der Kalkulation wurden die Grundgebühren im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und bei der Fäkalschlamm Entsorgung in der Höhe unverändert belassen (in Kotten und bei der TOK gibt es keine Grundgebühren). Ebenso unverändert geblieben sind die Transportkosten bei der Fäkalschlamm Entsorgung. Diese sind allerdings abhängig von den Vertragslaufzeiten und der Angebotslage bei den privaten Abfuhrunternehmen.

Die Niederschlagswassergebühren im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau sind gesunken.

Alle anderen Gebührenpositionen sind moderat angestiegen, was nach drei Jahren allgemeiner Preis- und Lohnentwicklung und dem Ausstieg der Gemeinde Lohsa aus der Abwasserentsorgung in der Kläranlage Wittichenau zum 30.06.2015 zu erwarten war.

Die neuen Gebührensätze können Sie den gesonderten Bekanntmachungen zu den vier Änderungssatzungen entnehmen.

Mitteilungen des Bürgermeisters

Am 19.12.2017 wurde die zweite Verhandlung in Dresden bzgl. des Gerichtsverfahrens Gemeinde Lohsa ./ Stadt Wittichenau wegen Abwasserkosten durchgeführt. In den Tageszeitungen wurde bereits darüber berichtet. Bislang liegt der Stadt Wittichenau jedoch kein Urteil mit Begründung vor.

Die Planungsunterlagen für den Ersatzneubau der Kita an der Gartenstraße wurden Ende 2017 als Bauantrag an das Landratsamt Bautzen übergeben. Gleichzeitig wurden die Unterlagen an die Sächsische Aufbaubank sowie das Sächsische Immobilien- und Baumanagement zur Prüfung übersandt.

In der Stadtratssitzung am 06.12.2017 wurde die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Wittichenau mit Haushaltsplan durch die Stadträte einstimmig beschlossen. Mit Datum vom 20.02.2018 wurde der Entwurf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Bautzen übersandt. Die Stadt Wittichenau hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 23.06.2018 ist nach der gelungenen Premiere im vergangenen Jahr wieder ein Sommer- Open Air „Mit VollGAS in den Sommer“ in der Vorbereitung. Bitte halten Sie sich diesen Termin bereits frei!

Wittichenau, 05.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister